

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruhe und seine Umgebungen**

**Huhn, Eugen Hugo Theodor**

**Karlsruhe, 1843**

Wegen des Baues und Unterhalts der Seitenwege besteht folgende  
Vorschrift

[urn:nbn:de:bsz:31-54622](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-54622)

46) Das Herumzünden mit bloßem Licht im Hof, Stallungen, Remisen ic. ist strengstens untersagt.

47) Oeffentliche oder Privatgebäude, Monumente ic. dürfen weder mit Farbe, Kreide, Kohlen ic. bemalt noch auf sonstige Weise besudelt werden.

48) Kohlen, ohne daß sie in Säcken sind, dürfen nicht auf freier Straße abgeladen werden.

49) Es ist verboten, in den Vorkaminen der Oefen Holz zu trocknen oder aufzubewahren, und ebenso in unmittelbarer Verührung mit dem Ofen.

50) Der Gebrauch der Kohlpfannen in den Messbuden ist, so wie das Tabakrauchen, untersagt.

51) Daß die Hauseigenthümer im Winter ihre Brunnen mit Stroh einbinden, ist zu wünschen.

52) Die Stadthore werden das ganze Jahr hindurch Abends beim Zapfenstreich geschlossen.

Geöffnet werden solche:

in den Monaten	Dezember, Januar und Februar	früh 6 Uhr
" "	" März, April und Mai . . . . .	" 5 "
" "	" Juni, Juli und August . . . . .	" 4 "
" "	" September, Oktober u. November	" 5 "

### XIII. Bau = Polizei betreffend.

Ueber das, was die Lokal = Bauordnung vorschreibt, wird in jedem einzelnen Falle geeignete Belehrung gegeben; indessen darf

1) ohne einen der Polizei zweifach vorgelegten und durch diese genehmigten Plan weder ein neuer Bau, noch Veränderung oder Ausbesserung an den Gränzen des Hauses oder der Feuerstätte vorgenommen,

2) ohne polizeiliche Erlaubniß kein neuer Bau bezogen werden.

3) Die Feuerschaukommission besucht jährlich alle Wohnungen; wer den Aufforderungen dieser Kommission nicht alsbald Folge leistet, wird zwangsweise dazu angehalten.

4) Gleiche Bewandniß hat es mit der Visitation der Blitzableiter.

Wegen des Baues und Unterhalts der Seitenwege besteht folgende Vorschrift.

1) In den sämtlichen Straßen der Residenz, welche für den allgemeinen Verkehr eröffnet sind, müssen auf Kosten der Eigenthümer die Seitenwege mit 6 Fuß langen und 4 Zoll dicken Trottoirsteinplatten belegt, und von da an bis in die Rinne gepflastert werden; die Rinne selbst aber muß zur Hälfte mit gehauenen Steinen belegt werden; alles nach Vorschrift der Baupolizeibehörde.

2) Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel kann nach Ermessen der Baupolizeibehörde ganz oder theilweise bei größeren Gartenanlagen eintreten, auch kann nach Ermessen dieser Behörde

die Frist zur Vornahme dieser Bauarbeit in Straßen, welche noch im Aufbau begriffen sind, ganz oder theilweise erstreckt werden.

3) Das Trottoir und Pflaster muß von den Eigenthümern in gutem haultichen Stande nach Anordnung der Bauvpolizeibehörde erhalten werden, bis die Stadt bei Umpflasterung der Fahrbahn auch die Umpflasterung des bezügllichen Seitenwegs auf ihre Kosten für nöthig oder zweckmäßig hält.

4) Das Plattenlegen ist dem Eigenthümer überlassen, dagegen das Pflastern und Rinnelegen durch die Stadt auszuführen, welche den Kostenaufwand bei dem Eigenthümer zu erheben hat. — Die Ausführung dieser Arbeit unterliegt der polizeilichen Beaufsichtigung.

5) Wenn die Polizeibehörde die Trottoirplatten oder das Pflaster des Seitenwegs für schadhast erklärt, und eine Ausbesserung fordert, so hat der Eigenthümer Ersteres selbst zu besorgen, Letzteres aber von den städtischen Arbeitern auf dessen Kosten zu geschehen.

Vor Erlassung dieser Entscheidung ist der Eigenthümer über die Nothwendigkeit der Ausbesserung zu vernehmen, und je nach dessen Erklärung noch ein Gutachten der Baubehörde hierüber zu erheben.

6) Die Kanäle, welche das Wasser aus den Häusern in die Straßenrinnen führen, müssen so gebaut werden, daß dadurch der Verkehr auf den Straßen nicht gefährdet wird.

Es steht dem Eigenthümer frei, diese Kanäle entweder unter den Trottoirplatten oder in gleicher Höhe mit denselben und zwar letzteren Falls muldenförmig mit schwacher Höhlung zu bauen; alles nach vorheriger polizeilicher Bewilligung.

Die bereits stehenden Kanäle, welche eine andere Form haben, müssen mit starken Dielen belegt und so unterhalten werden; sie dürfen über die Trottoirs nicht hervorstehen.

7) Die Deckung der Abzugsrinnen vor den Einfahrten soll aus Fläcklingen bestehen und muß fortwährend in gutem Stand erhalten werden.

#### XIV. Fremden - Polizei betreffend.

Den Aufenthalt in der Stadt können nur Jene gesetzlich fordern, welche einen Staatsdienst hier begleiten oder Heimathsansprüche haben; deshalb ist

1) jeder Fremde binnen der ersten 24 Stunden der Polizei anzuzeigen.

2) Für jeden Diensthöten männlichen oder weiblichen Geschlechts, für jeden Gesellen oder Lehrjungen, für jeden Gehülfen ic. muß sogleich nach seinem Dienst Eintritt, er mag von auswärts kommen, oder auch in der Stadt nur seine Dienstherrschaft wechseln, eine Aufenthaltskarte bei der Polizei nachgesucht werden. Wird ihm diese verweigert, so hat er augenblicklich die Stadt zu verlassen.

3) Die Wirthe sind für die ihnen übergebenen Effekten der bei ihnen eintretenden Handwerksgefallen verantwortlich.